

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und zur Förderung von Kindern in den
Tageseinrichtungen der Gemeinde Klingenberg**

vom 14. Juni 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V. m. § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in jeweils gültiger Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und zur Förderung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Klingenberg beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und zur Förderung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Klingenberg vom 09.09.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg am 01.10.2015, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und zur Förderung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Klingenberg vom 17.08.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg am 01.09.2016, wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Betreuungsangebote wird neu gefasst:

**§ 2
Betreuungsangebote und Regelung zu Schließzeiten**

(1) In Kinderkrippen, Kindergärten sowie Kindertagespflege werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 4,5 Stunden täglich,
2. von 4,5 bis 6,0 Stunden täglich,
3. von 6,0 bis 9,0 Stunden täglich,
4. von 9,0 bis 10,0 Stunden täglich,
5. von 10,0 bis 11,0 Stunden täglich,

Die tägliche Betreuungszeit kann für die Betreuungsangebote von Nr. 2. bis 5., entsprechend der Festlegungen im Betreuungsvertrag, variabel in Anspruch genommen werden. Ein Ausgleich der täglichen Betreuungszeit muss wöchentlich gegeben sein.

(2) [un v e r ä n d e r t]

(3) Die Kindertageseinrichtungen können, nach Bedarfsermittlung, in folgenden Fällen geschlossen werden:

1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (Brückentage)
2. zwischen Weihnachten und Neujahr,

3. an zwei pädagogischen Fortbildungstagen im Jahr,
4. Tagen, an denen sich geringer Betreuungsbedarf abzeichnet (insbesondere an schulfreien Tagen).

Im Bedarfsfall steht eine Betreuungseinrichtung im Gemeindegebiet zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Schließtage erfolgt bis zum 30.09. für das kommende Kalenderjahr.

(4) [un verändert]

(2) § 5 Anmeldung, Abmeldung, Veränderung wird der Abs. 2 neu gefasst:

- (2) Vor Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Es muss durch den Arzt bescheinigt werden, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege bestehen. Diese Bescheinigung darf bei Aufnahme des Kindes nicht älter als eine Woche sein. Außerdem ist durch die Eltern ein schriftlicher Nachweis über den Impfstatus des Kindes zu erbringen oder zu erklären, dass Eltern ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

(3) § 7 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte wird neu gefasst:

- (1) Die Gemeinde Klingenberg ermittelt jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten nach § 14 SächsKitaG. Die daraus resultierenden Personal- und Sachkosten eines Platzes nach Einrichtungsart ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete, bilden die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Elternbeiträge.
- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:
 - a) eine neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres 23 Prozent pro Monat
 - b) eine neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 30 Prozent pro Monat
 - c) eine sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. – 4. Klasse 30 Prozent pro Monatder Betriebskosten gemäß Abs. 1.

(3) Weitere Entgelte werden für folgende zusätzliche Betreuungsangebote erhoben:

- a) Entgelte für die Ferienbetreuung
zusätzl. Elternbeitrag bei einer regulären Betreuung von 6 Std. /pro Tag
zusätzl. Elternbeitrag bei einer regulären Betreuung von 5 Std. /pro Tag
- b) Entgelte für Gastkinder – Tagessätze –
in der Kinderkrippe/ pro Tag
im Kindergarten/ pro Tag
im Hort/ pro Tag
in der Hort-Ferienbetreuung / pro Tag
- c) Entgelte für Betreuung außerhalb der Öffnungszeit
je angefangene Stunde

(4) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(5) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und weitere Entgelte je Einrichtungsart und Betreuungszeit werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg veröffentlicht. Die geänderten Elternbeiträge und weitere Entgelte treten jeweils am 01. September des laufenden Jahres in Kraft.

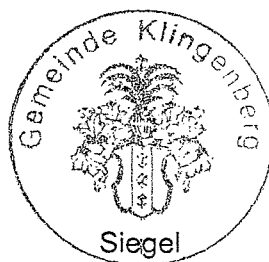
Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und zur Förderung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Klingenberg tritt am 01.09.2017 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Klingenberg, 14 Juni 2017


Schreckenbach
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, 14. Juni 2017



Schreckenbach
Bürgermeister

Elternbeiträge und weitere Entgelte gemäß § 7 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und zur Förderung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Klingenberg (Elternbeitragssatzung) vom 14.06.2017

Gültig ab 01.09.2017

1. Elternbeitrag bei der Betreuung als Kinderkrippenkind/Kindertagespflege

Familien und Lebensgemeinschaften	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Betreuung 11 Stunden	307,67 €	271,67 €	211,67 €
Betreuung 10 Stunden	262,31 €	226,31 €	166,31 €
Betreuung 9 Stunden	216,95 €	180,95 €	120,95 €
Betreuung 6 Stunden	144,63 €	120,63 €	80,63 €
Betreuung 4,5 Stunden	108,48 €	90,48 €	60,48 €

Alleinerziehende	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Betreuung 11 Stunden	301,67 €	265,67 €	205,67 €
Betreuung 10 Stunden	256,31 €	220,31 €	160,31 €
Betreuung 9 Stunden	210,95 €	174,95 €	114,95 €
Betreuung 6 Stunden	140,63 €	116,63 €	76,63 €
Betreuung 4,5 Stunden	105,48 €	87,48 €	57,48 €

2. Elternbeitrag bei der Betreuung als Kindergartenkind/Kindertagespflege

Familien und Lebensgemeinschaften	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Betreuung 11 Stunden	210,82 €	198,82 €	138,82 €
Betreuung 10 Stunden	174,27 €	162,27 €	102,27 €
Betreuung 9 Stunden	137,72 €	125,72 €	65,72 €
Betreuung 6 Stunden	91,81 €	83,81 €	43,81 €
Betreuung 4,5 Stunden	68,86 €	62,86 €	32,86 €

Alleinerziehende	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Betreuung 11 Stunden	204,82 €	184,72 €	124,72 €
Betreuung 10 Stunden	168,27 €	152,22 €	92,22 €
Betreuung 9 Stunden	131,72 €	119,72 €	59,72 €
Betreuung 6 Stunden	87,81 €	79,81 €	39,81 €
Betreuung 4,5 Stunden	65,86 €	59,86 €	29,86 €

3. Elternbeitrag bei der Betreuung als Hortkind

Familien und Lebensgemeinschaften	1. Kind	2. Kind	3. Kind
ohne Frühhort (Betreuung 5 Stunden)	63,67 €	54,67 €	27,67 €
mit Frühhort (Betreuung 6 Stunden)	76,40 €	67,40 €	40,40 €

Alleinerziehende	1. Kind	2. Kind	3. Kind
ohne Frühhort (Betreuung 5 Stunden)	60,67 €	51,67 €	24,67 €
mit Frühhort (Betreuung 6 Stunden)	73,40 €	64,40 €	37,40 €

Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich 12,73 €

4. Entgelte für die Ferienmehrbetreuung

zusätzl. Elternbeitrag bei einer regulären Betreuung von 6 Std.	5,10 € pro Tag
zusätzl. Elternbeitrag bei einer regulären Betreuung von 5 Std.	6,80 € pro Tag

5. Entgelte für Gastkinder - Tagessatz -

in der Kinderkrippe	21,70 € pro Tag
im Kindergarten	13,77 € pro Tag
im Hort	7,64 € pro Tag
in der Hort-Ferienbetreuung	12,74 € pro Tag

6. Entgelte für Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten

je angefangene Stunde	30,29 €
-----------------------	---------